

Meldeformular für die Lebenspartnerrente

Wichtiger Hinweis:

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen dieses Dokuments die reglementarischen Bestimmungen auf Seite zwei dieses Dokuments.

1. Vertragsparteien

Versicherte Person:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Zivilstand

Adresse

Lebenspartner/in:

Name

Vorname

Geschlecht

weiblich männlich

Geburtsdatum

Zivilstand

Adresse

2. Angaben zur Lebenspartnerschaft

- Wir führen nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt (gleicher amtlicher Wohnsitz)

Lebensgemeinschaft seit: _____ (Monat / Jahr)

- Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Name

Vorname

Geburtsdatum

3. Reglementarische Bestimmungen (Auszug aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 1.7.2025)

Art. 31 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, ist sein überlebender Lebenspartner einem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte gemäss Art. 30, sofern die folgenden Bedingungen im Zeitpunkt des Todes kumulativ erfüllt sind:

- a) Der überlebende Lebenspartner sorgt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes, oder
Der überlebende Lebenspartner hat in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Verstorbenen nachweislich ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit ihm im selben Haushalt gelebt (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich).
- b) Die Lebensgemeinschaft war schriftlich dokumentiert. Dazu muss das entsprechende Formular, das zu Lebzeiten von beiden Lebenspartnern unterzeichnet wurde, der Pensionskasse vorliegen.
- c) Es bestanden keine Ehehindernisse zwischen dem Verstorbenen und dem überlebenden Lebenspartner (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- d) Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der zweiten Säule aufgrund einer früheren Ehe- oder Lebensgemeinschaft.
- e) Weder der Verstorbene noch der überlebende Lebenspartner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners verheiratet.

² Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Abs. 1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem Erreichen des Referenzalters des Verstorbenen begründet wurde.

³ Die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis Abs. 8 gelten sinngemäss. Erfüllt der überlebende Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 1 nicht, bestand jedoch eine Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren, wird eine Abfindung gemäss Art. 30 Abs. 2 ausgerichtet.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum:

Unterschrift des Lebenspartners bzw.
der Lebenspartnerin